

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00324 vom 16. September 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00324

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00324 du 16 septembre 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00324 del 16 settembre 2013

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1977, reiste im November 2003 aus dem Kosovo in die Schweiz ein. Im November 2011 meldete er sich bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an, wobei er angab, als Hausmann tätig bzw. nichterwerbstätig zu sein (Urk. 9/2). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, führte die erwerblichen und medizinischen Abklärungen durch und zog u.a. einen Arztbericht von Dr. med. Y.____, Augenärztin FMH/FEBO, vom 19. Dezember 2011

(Urk. 9/7/1-4, unter Beilage eines Untersuchungsberichts der Augenklinik des Spitals Z.____ vom 10. März 2004

[Urk. 9/7/5-6]), sowie von Dr. med. A.____, Allgemeine Medizin FMH, vom 20. Dezember 2011

(Urk. 9/8/1-2,

unter Beilage des Berichts des Spitals B.____

vom 15. Dezember 2011

[Urk. 9/8/4-5]) bei . Am 3. Januar 2012 nahm der Regionale ärztliche Dienst (RAD) zur medizinischen Sachlage Stellung (Urk. 9/9). Mit Vorbescheid vom 6. Januar 2012 teilte die IV-Stelle mit, es bestehe kein Anspruch auf eine Invalidenrente (Urk. 9/11) und mit Vorbescheid vom 16. Januar 2012 stellte sie ebenfalls die Ablehnung des Gesuchs um eine Hilflosenentschädigung in Aussicht (Urk. 9/1). Der Versicherte erhob am 22. Januar 2012 Einwand (Urk. 9/1

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art.

E. 1.4

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid (Art. 8 ATSG) sind.

Die seit dem 1. Januar 2004 massgeblichen Rentenabstufungen geben bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG). 1. 5

Anspruch auf eine ordentliche Rente haben Versicherte, die bei Eintritt der Invalidität während mindestens drei Jahren Beiträge geleistet haben (Art. 36 Abs. 1 IVG). Es müssen drei volle Beitragsjahre im Sinne des Art. 50 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) geleistet worden sein (Meyer Ulrich, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2010, S. 415). Nach Art. 50 AHVV liegt ein volles Beitragsjahr vor, wenn eine Person insgesamt länger als elf Monate im Sinne von Art. 1a oder 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

versichert war und während dieser Zeit den Mindestbeitrag bezahlt hat oder Beitragszeiten im Sinne von Art. 29 ter

Abs. 2

lit. b und

c AHVG

aufweist. In analoger Anwendung dieser Bestimmung ist davon auszugehen, dass die Beitragszeit erfüllt ist, wenn jemand länger als 2 Jahre und 11 Monate versichert war und die Beiträge bezahlt hat. Das Erfordernis des Bezahls der Beiträge kann dadurch erfüllt werden, dass eine Person entweder den Mindestbeitrag selbst bezahlt hat oder aber Beitragszeiten aufweist, in welchen der Ehegatte gemäss Art. 3 Abs. 3 AHVG mindestens den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat, oder für welche Erziehungs-

oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können (Art. 32 Abs. 1 IVV i.V.m. Art. 50 AHVV und Art. 29 ter

Abs. 2 AHVG). 1. 6

Anspruch auf eine ausserordentliche Rente haben Schweizer Bürger mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz im Sinne des Art.

E. 1.7

Gemäss Art. 42 Abs. 1 IVG haben Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art.

E. 6

) und verschiedene Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen (Urk.

E. 7

) ein. In ihrer Vernehmlassung vom 4. Mai 2012 erklärte die Beschwerdegegnerin, sie verzichte auf eine Stellungnahme (Urk. 8). Mit Verfügung vom 15. Mai 2012 wurde dem Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung entsprochen (Urk. 10). Am 18. Juni 2012 reichte der Beschwerdeführer, nunmehr vertreten durch Rechtsanwältin S. Käser Fromm (ebenfalls von der Organisation Integration Handicap), seine Replik ein, in

welcher er seine Anträge wie folgt präziserte: Die Verfügung vom 17. Februar 2012 sei aufzuheben und die Angelegenheit an die Gemeinde C.____, Zusatzleistungen zur AHV/IV, zurückzuweisen, zur Ausrichtung einer ausserordentlichen Rente als Ergänzungsleistung gemäss Sozialversicherungsabkommen; es sei die Verfügung vom 24. Februar 2012 aufzuheben und ihm mit Wirkung ab 1. Januar 2007 eine Hilflosenentschädigung auszurichten, es sei für die rückwirkend zu erbringenden Leistungen der gesetzmässige Verzugszins zu leisten; unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdegegnerin (Urk. 12).

Die Beschwerdegegnerin erklärte am 30. Juli 2012, sie verzichte auf eine Duplik (Urk. 16), was dem Beschwerdeführer am 31. Juli 2012 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 17).

Mit Schreiben vom

8. November 2012 erneuerte Rechtsanwältin Käser Fromm das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung (Urk. 18). Mit Eingabe vom 4. März 2013 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Verfahrensassistierung (Urk. 19). Am 25. März 2013 nahm die Beschwerdegegnerin hierzu Stellung und beantragte die Abweisung sowohl des verfahrensrechtlichen

Antrags als auch der beschwerdeweise und replicando erhobenen Rechtsbegehren (Urk. 22). Daneben reichte sie weitere Unterlagen ein (Urk. 23). Die Eingabe wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 2. April 2013 zur Kenntnis gebracht (Urk. 24). 3.

Auf die einzelnen Ausführungen der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 8

ATSG) ergeben. Folglich begründet der Gesundheitsschaden für jede Leistungsart innerhalb der Eingliederungsmassnahmen je einen eigenen Versicherungsfall (BGE 112 V 275; vgl. auch BGE 126 V 241 f. mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts I 159/05 vom 16. März 2006 E. 3.2.1 mit Hinweisen). 1. 3

Schweizerische und ausländische Staatsangehörige sowie Staatenlose haben gemäss Art. 6 IVG Anspruch auf Leistungen gemäss den nachstehenden Bestimmungen. Art. 39 IVG bleibt vorbehalten (Abs. 1). Sieht ein von der Schweiz abgeschlossenes Sozialversicherungsabkommen die Leistungspflicht nur des einen Vertragsstaates vor, so besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn die von Schweizerinnen und Schweizern oder Angehörigen des Vertragsstaates in beiden Ländern zurückgelegten Versicherungszeiten nach der Zusammenrechnung einen Rentenanspruch nach dem Recht des andern Vertragsstaates begründen (Abs. 1 bis). Ausländische Staatsangehörige sind, vorbehältlich Artikel 9 Absatz 3 IVG, nur anspruchsberechtigt, solange sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt (Art.

E. 13

ATSG) in der Schweiz, die hilflos (Art. 9 ATSG) sind, Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Vorbehalten bleibt Artikel 42 bis IVG. Als hilflos gilt eine Person, die wegen einer Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 ATSG). Im Bereich der Invalidenversicherung gilt auch eine Person als hilflos, welche zu Hause lebt und wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung dauernd auf lebenspraktische Begleitung

angewiesen ist (Art. 42 Abs. 3 Satz 1 IVG; Art. 38 IVV). Praxisgemäss (BGE 121 V 88 E. 3a mit Hinweisen) sind die folgenden sechs alltäglichen Lebensverrichtungen massgebend: · Ankleiden, Auskleiden; · Aufstehen, Absitzen, Abliegen; · Essen; · Körperpflege; · Verrichtung der Notdurft; · Fortbewegung (im oder ausser Haus), Kontaktaufnahme (BGE 127 V 94 E. 3c, 125 V 297 E. 4a) . 2.

Aus den medizinischen Akten ergibt sich Folgendes : 2.1

Dr. Y.____ stellte in ihrem Arztbericht vom 19. Dezember 2011 die Diagnose einer Retinitis pigmentosa . Im Haushaltsbereich betrage die Einschränkung der Arbeitsfähigkeit 100 % . Es sei eine Umschulung in eine für blinde Personen geeignete Arbeit erstrebenswert (Urk. 9/7/1-4). 2.2

Die Augenklinik des Spitals Z.____ hielt nach der Untersuchung vom 10. März 2004 fest, beim Beschwerdeführer bestehe der hochgradige Verdacht einer Retinitis pigmentosa . Die nicht mehr ableitbare Elektroretinografie (ERG) habe eine schwerste und grossflächige Störung sowohl des Stäbchen- als auch des Zapfensystems gezeigt. Dies sei vereinbar mit einer Retinitis pigmentosa . Aufgrund der Anamnese lasse sich nicht beurteilen, ob es sich um einen sporadischen oder vererbten Fall handle. Mit Blick auf die ausgeprägten morphologischen und auch elektroretinographisch schon weit fortgeschrittenen Veränderungen könne es sich durchaus um eine rezessiv vererbte Form handeln (Urk. 9/7/5-6). 2.3

Dr. A.____ hielt in seinem Arztbericht vom 20. Dezember 2011 folgende Diagnosen mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit fest: Hochgradiger Verdacht auf eine Retinitis pigmentosa (ED 2004); Status nach Cholezystektomie 2009 bei inkarzeriertem

Infundibulumstein ; Verdacht auf Asthma bronchiale bei Pollinose . Der Hausarzt führte aus, seit er den Beschwerdeführer betreue, d.h. seit dem Jahr 2006, habe dieser nicht gearbeitet, sondern sei als Hausmann tätig und betreue die beiden Kinder. Wegen des Augenleidens habe er den Beschwerdeführer nie behandelt (Urk. 9/8/1-2). 3.

Was den Anspruch auf eine ordentliche Invalidenrente betrifft, sieht Art. 36

Abs. 1 IVG wie erwähnt vor, dass die versicherte Person bei Eintritt der Invalidität während mindestens drei Jahren Beiträge geleistet haben muss. Eine Anrechnung von im Ausland zurückgelegten Beitragszeiten wäre dabei im Rahmen eines internationalen oder bilateralen Abkommens grundsätzlich möglich, es kann allerdings nicht auf das Erfordernis gemäss Art. 6 Abs. 2 IVG verzichtet werden, wonach vor dem Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres in der Schweiz selber Beiträge geleistet werden müssen. Von Interesse ist vorliegend deshalb , ob eine Invalidität überhaupt besteht und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt diese eingetreten ist . In Würdigung der medizinischen Aktenlage ist zunächst festzuhalten, dass beim Beschwerdeführer zufolge seines schwerwiegenden Augenleidens in dem von ihm bisher ausgeübten Aufgabenbereich von einer wesentlichen Arbeitsunfähigkeit (vgl. E. 2.1) bzw. - auch ohne Haushaltsabklärung - von einem anspruchsbegründenden Invaliditätsgrad

ausgegangen werden kann. Bezüglich der Frage, wann diese Invalidität eingetreten ist, sind den vorstehend (Ziff. 2) zitierten Arztberichten indes keine Angaben zu entnehmen. In zeitlicher Hinsicht hatte einzig Dr. Y.____ darauf hingewiesen, die Krankengeschichte des Beschwerdeführers sei ihr ab Januar 2004 bekannt. Zum Zeitpunkt des Invaliditätseintritts

hatte dann jedoch der RAD Stellung genommen, wonach aus versicherungsmedizinischer Sicht mit praktischer Sicherheit erstellt sei, dass der Beschwerdeführer mit dem schweren Augenleiden mit praktischer Blindheit (massiv eingeschränktes Gesichtsfeld), also in einem fortgeschrittenen Krankheitszustand im November 2003 in die Schweiz eingereist sei. Diese Beurteilung erscheint ohne weiteres nachvollziehbar, sie ist vom Beschwerdeführer im Rahmen des Beschwerdeverfahrens auch nicht mehr bestritten worden. Nachdem der Beschwerdeführer bei Eintritt der Invalidität somit nicht während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet und er sich im Übrigen auch nicht ununterbrochen während zehn Jahren in der Schweiz aufgehalten hat, ist festzustellen, dass die versicherungsmässigen Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 2 IVG nicht erfüllt sind. Demzufolge entfällt vorliegend ein Anspruch auf eine ordentliche IV-Rente gemäss Art. 36 IVG. 4.

4.1

Zu prüfen bleibt der Anspruch auf eine ausserordentliche Invalidenrente. Da der Beschwerdeführer nicht über die Schweizer Staatsbürgerschaft verfügt, fällt er nicht unter den nach Art. 39 IVG i.V.m. Art. 42 AHVG zum Rentenbezug berechtigten Personenkreis. Der Beschwerdeführer beruft sich hingegen auf das zwischen der Schweiz und der ehemaligen Föderativen Volksrepublik Jugoslawien am 8. Juni 1962 abgeschlossene und am

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.